

Dezernat III
Stadtrat Michael Kolmer

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Fraktion UFFBASSE
Pützerstraße 6
64287 Darmstadt

Per Mail an: buero@uffbasse-darmstadt.de

Stadtrat

Michael Kolmer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307 o. 13-2308
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de
Leitweg-ID: 06411000-64283-32

Datum

08.05.2026

Ihre Kleine Anfrage der Fraktion UFFBASSE vom 16.4.2026 – Baumfällungen Akazienweg

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete Lau,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Kleinen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1: Wann hat die Aurelis GmbH den Antrag für die Baumfällungen auf ihrem Privatgelände am Akazienweg gestellt und welchen Umfang hatte dieser Antrag? Bitte nennen Sie dabei die konkrete Zahl, der für Fällung beantragten Bäume.

Antwort:

Die Aurelis GmbH hat am 6. Oktober 2025 einen Fällungsantrag für 10 Robinien gestellt.

Frage 2: Die Baumschutzsatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt sieht eindeutig vor, dass über Anträge für Baumfällungen durch „Ortsbesichtigung entschieden wird“. Wann und mit welchem Ergebnis fand die Ortsbesichtigung durch die zuständige Behörde in Bezug auf den Antrag der Aurelis GmbH für das Areal am Akazienweg statt?



Antwort:

Am 7. Oktober 2025 hat eine Ortsbesichtigung durch einen Beschäftigten des Umweltamtes stattgefunden. Dabei konnte festgestellt werden, dass es sich hauptsächlich um abgestorbene Robinien handelte, die zur Fällung beantragt wurden. Entsprechend ist eine Genehmigung für die Fällung auf Grundlage der Baumschutzsatzung ausgestellt worden.

Frage 3: Wenn keine Ortsbesichtigung im Vorfeld erfolgt sein sollte:

- a) Wieso hat keine Ortsbesichtigung stattgefunden?
- b) Auf welcher Grundlage wurde über den Antrag der Aurelis GmbH entschieden?

Antwort:

Sie Antwort zur Frage 2.

Frage 4: Wurde gemäß des Antrags auf Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume zusätzlich geprüft, ob Verpflanzungen von Bäumen möglich ist? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Wieso hat keine entsprechende Prüfung stattgefunden?

Antwort:

Eine entsprechende Prüfung erfolgt grundsätzlich. Im Zuge der Prüfung des eingereichten Antrages durch die Beschäftigten des Umweltamtes wird bei der vor-Ort-Kontrolle die Möglichkeit der Verpflanzung begutachtet. Da es sich bei den betroffenen Bäumen überwiegend um bereits abgestorbene oder sich im Absterben befindliche Robinien handelte, kam eine Verpflanzung im vorliegenden Fall nicht weiter in Frage.

Frage 5: Nach den Fällungen Mitte März ist festzustellen, dass eine große Diskrepanz bezüglich der Anzahl der zur Fällung beantragten Bäumen und den tatsächlich gefällten Bäumen herrscht. Womöglich seien über 300 Bäume gefällt worden. Welche konkreten Maßnahmen wurden unternommen, um seitens der Wissenschaftsstadt Darmstadt festzustellen:

- a) Wie viele Bäume wurden von der Aurelis GmbH rund um den Akazienweg tatsächlich gefällt?
- b) Wie viele dieser Fällungen stehen nicht im Einklang mit der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Wissenschaftsstadt Darmstadt?
- c) Wie viele dieser Fällungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43, Abs. 3, Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes dar?

Antwort:

Gestatten Sie mir zunächst auf die Frage 5 b) zu antworten und anschließend auf 5 a) und c) einzugehen.

Zu b) In Darmstadt gilt eine Baumschutzsatzung, die bestimmte Kriterien für den Schutz von Bäumen festlegt. Geschützt werden beispielsweise Laubbäume ab einem Stammumfang von mehr als 60 cm und Nadelbäume von mehr als 90 cm, gemessen in 1 m Höhe. Diese dürfen **nur** nach vorheriger Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden. Im gesamten betroffenen Böschungsbereich handelt es sich nach entsprechender Betrachtung um 45 Bäume, die genehmigungspflichtig gewesen sind.

Zu a) Die übrigen Bäume, hier geht das Umweltamt auch von ca. 300 Bäumen aus, unterlagen nicht der Baumschutzsatzung und durften daher in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März ohne explizite Genehmigung gefällt bzw. beseitigt werden. Hierzu zählen auch die Sträucher, vor allem die Brombeerensträucher, deren Beseitigung innerhalb der vorab benannten Zeit nicht zu beanstanden ist.

Zu c) Das Umweltamt hat wegen der Fällung von 35 genehmigungspflichtigen Bäume ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage der städtischen Baumschutzsatzung eingeleitet. Eine Einleitung auf Grundlage des Hessischen Naturschutzgesetzes entfällt damit entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kolmer
Stadtrat